

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Birgit Butter, Katharina Jensen und Axel Miesner (CDU)

**Kontrolle des Konsumcannabisgesetzes in Niedersachsen (Teil 2)**

Anfrage der Abgeordneten Birgit Butter, Katharina Jensen und Axel Miesner (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 18.02.2025

In ihrer Antwort (Drs. 19/6073) auf unsere Kleine Anfrage zur Kontrolle des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) in Niedersachsen in der Drucksache 19/5708 führte die Landesregierung u. a. aus, dass sie die Konnexitätspflicht aufgrund der Übertragung der Kontrollen auf die Kommunen dem Grunde nach anerkenne. Ferner heißt es: „Die den Kommunen entstehenden Kosten werden im Rahmen der Konnexitätspflicht ausgeglichen, sobald diese bezifferbar sind und die Erheblichkeitsschwelle nach Kostenprognose überschritten sein sollte. Die Höhe der Belastung der kommunalen Haushalte und somit auch die Frage, ob erhebliche Mehraufwendungen entstehen, kann jedoch noch nicht abschließend beurteilt werden. Für die Berechnung herangezogen werden der Einsatz zusätzlichen Personals sowie die Intensität mögliche Kontrollen und mögliche Sachanschaffungen, z. B. Feinwaagen.“

Die *Ems Zeitung* berichtete am 1. Februar 2025, dass die „Stadt Meppen de facto keine Kontrollen (durchführt). Hierfür fehlt es an den notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen“. In „Lingen erwartet man vom Land erst eine Klärung“ der Kostenerstattung durch das Land. In Papenburg „finden keine gesonderten Kontrollen statt.“

1. Sind die in der Ems Zeitung geschilderten Städte Einzelfälle, oder wird auch in anderen niedersächsischen Kommunen die Einhaltung des KCanG nicht kontrolliert?
2. In wie vielen Kommunen haben bisher gegebenenfalls regelmäßige Kontrollen auf Einhaltung des KCanG stattgefunden? Mit welchen Ergebnissen?
3. Betrachtet die Landesregierung die den Kommunen entstehenden Mehraufwendungen mittlerweile als bezifferbar?
4. Hat die Landesregierung Mittel in den Landeshaushalt 2025 eingestellt, um mit Blick auf die Kontrolle der Einhaltung des KCanG ihren aus der Konnexitätspflicht resultierenden Verpflichtungen gegenüber den Kommunen nachkommen zu können? Falls ja, in welcher Höhe? Falls nein, warum nicht?
5. Wie soll die Fragestellung geklärt werden, dass Kommunen - wie in der Ems Zeitung wiedergegeben - sagen, dass sie erst nach Zusage der Kostenerstattung durch das Land Personal zur Kontrolle der Einhaltung des KCanG einstellen können, die Landesregierung aber ausführt, dass aus der Konnexitätspflicht resultierende Verpflichtungen erst nach Einsatz zusätzlichen Personals beziffert werden können?
6. Geht das Land derzeit gegen Kommunen vor, die keine Kontrolle der Einhaltung des KCanG durchführen? Falls ja, in welcher Form? Falls nein, warum nicht?